

Hamburgische Bürgerschaft
– Eingabenausschuss –
Schmiedestraße 2

Mein Zeichen:
HH-Kinderhandel-2014
Bitte immer mit angeben. Danke!

20095 Hamburg

12. April 2026

2026-04-12_anHH-Eingabenausschuss_Wiederaufnahme-372-14.odt

Wiederaufnahme der Petition 372/14

Antrag auf ausführliche Klärung umfangreicheren Kinderhandels Hamburg
Einhaltung der DSGVO und Beendigung fortgesetzt falscher personenbezogener Daten
Sie unterscheiden bitte zwischen „Sie“ und „sie“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege Ihnen hiermit meine Eingaben aus Anlagen A) bis D) und 1 bis 10 vor. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf Bezug genommen.

Unabhängig davon weise ich Sie darauf hin, dass Sie hier zwar ein erhebliches Volumen vorgetragen bekommen, der Kern der Sache aber bleibt.

Der Kern der Sache ist die Einhaltung grundsätzlicher Prinzipien eines Rechtsstaates:

1. Art. 1 Abs. 1 GG unterliegt keinem Ermessen: Wenn Ihnen die Freiheit entzogen wird, ein Eingriff in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG statt findet, dann erwarten Sie, dass Ihnen bei einem anhängigen Gerichtsverfahren (vgl. Art. 104 Abs. 2 GG) zur Feststellung der Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) gewährt wird. Sie gehen automatisch davon aus, dass Sie Beteiligter sind: Art. 1 Abs. 1 GG.

Nun ist es erkennbar leider so, dass die Entscheidungen in den VG-Verfahren 13 E 812/14¹ und 13 K 1081/14 und nachfolgend OVG 4 Bf 59/16.Z (Anlage 1 und 2) Sie nicht berücksichtigen würden: Sie wären Verfahrensobjekt.

Sie – wohl insbesondere als Parlamentarier – würden wohl alle Hebel in Gang setzen, wahr genommen zu werden, stehen aber einer Hamburger Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber, die sie nicht wahrnimmt und dazu über-

1 Siehe Anlage 17 der Eingabe vom 19.03.2014 zur Petition 372/14

geht, dass eine Privatfirma (hier Kinderhaus Wiedenloh, Bunsloh) als Vollstrecker (Einsperren, auf andere Weise der Freiheit berauben²) Geld erhält.

Achso: Weil Sie nicht betroffen sind, aber der Hamburger Gesetzgeber zur Petition 372/14 das Organversagen der Justiz am 06.11.2014 als „*nicht abhilfefähig*“ deklariert hat, darf eine Justiz einfach weiter³ machen? Bis heute? Wie soll Kinder- und Jugendschutz funktionieren, wenn man das Rechtssubjekt, dessen Schutzbedürftigkeit man behauptet, erst gar nicht wahr nimmt? Jedenfalls **lügen** die Richter, die das Urteil 13 K 1081/14 unterzeichnet haben und behaupten, die Inobhutnahme wäre „kraft Gesetzes⁴“ am 06.03.2014 beendet worden!

2. Wenn ein Offizialdelikt⁵ rechtskräftig für rechtswidrig erklärt worden ist (Beweis Anlage 2, womit ab 20.08.2018 Rechtskraft gegen Hamburg wirkt), dann darf die „*Tarifangestellte*⁶“ Fr. Christiane Ladewig, die alles organisiert hatte, weiter durch „nur verwaltungsinterne Information“ im Anschein eines „Verwaltungsakts⁷“ Untreue⁸ gegenüber Hamburgs Kasse ausüben, während im gleichen Jugendamt diejenige Amtspflegerin Fr. Verena Domsch „grundsätzlich nichtige⁹“ „Privatverträge mit Vertragspartner Hamburg“ abschließt, also Betrug¹⁰ leistet?

Achso: Die „*Tarifangestellte*“ Fr. Christiane Ladewig und die Amtsergänzungspflegerin Fr. Verena Domsch dürfen das,

- a) weil die **Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht** „systematisch“ versagen, siehe z.B. das Unterlassen des Senats zur Gewährleistung von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zum BVerfG-Verfahren 1 BvR 2318/19? §§ 12, 257, 258, 258a, 331ff StGB?

2 siehe u.a. §§ 239ff StGB, auch „*sich eines Menschen bemächtigen*“

3 Das „weiter“ ist das, was mein Vortragsvolumen erzeugt, also das „Bewusstsein“ der „staatlichen Gemeinschaft“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) zur unmittelbaren Bindung an die Grundrechte (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG) und die damit verbundene wissentliche systematische Fehlleistung.

4 Seite 9 im Urteil 13 K 1081/14 vom 25.11.2015 in Beweis Anlage 1 iVm Anlage 3 und 4.

5 Ein **Offizialdelikt** ist eine Straftat, die von der Staatsanwaltschaft und der Polizei **von Amts wegen verfolgt werden muss**: Verfolgungspflicht. Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden automatisch Ermittlungen einleiten müssen, sobald sie von der Tat erfahren, unabhängig davon, ob das Opfer einen Strafantrag stellt oder die Tat anzeigt.

6 Art. 33 Abs. 4 GG ist eine Verfassungsnorm in Verbindung mit der Gewährleistung von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 6 Abs. 1 GG.

7 § 31 Satz 1 SGB X: „*Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.*“

8 § 266 StGB – Untreue: **Offizialdelikt**⁵

9 Beachten Sie die grundsätzliche Nicht-Vertragsfähigkeit Hamburgs im Zeitraum 24.02. bis 07.03.2014 und die grundsätzlich nur bestehende Teil-Vertragsfähigkeit Hamburgs im Zeitraum 07.03.2014 bis 04.09.2019 in Verbindung mit BVerfG 2 BvR 470/08 vom 19.07.2016, Rn. 33 mit weiteren Nachweisen.

10 § 263 StGB – Betrug: **Offizialdelikt**⁵. Lesen Sie zur § 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB zu den besonders schweren Fällen.

- b) weil Richter – auch beim Bundesverfassungsgericht – das deckeln werden: „Nicht-Annahme der Beschwerde“ und damit „Unterlassen“ iVm § 13 StGB?
- c) weil Privatfirmen fremder Gebietskörperschaften aus Hamburgs Kasse finanziert werden müssen (lesen Sie Beweis Anlage 2¹¹ und 3¹² meiner Eingabe vom 06.04.2026)?
3. Wenn ein einen Monat lang geplantes Offizialdelikt¹³ rechtskräftig für rechtswidrig erklärt worden ist (Beweis Anlage 2, womit ab 20.08.2018 Rechtskraft gegen Hamburg und die Garantenpflicht wirkt), dann hat kein Richter und keine Staatsanwaltschaft mehr ein Ermessen Strafvereitelung im Amt zu betreiben: § 258a StGB. Die Taten sind rechtskräftig für rechtswidrig erklärt worden und es steht einzig die Anklageerhebung an: Dem Richter im Strafverfahren liegt dann eine rechtskräftige Verurteilung der Rechtswidrigkeit des Handelns schon vor. Er hat – aus meiner Sicht – nur noch das Strafmaß für den Täterkreis zu bestimmen. Aus Beweis Anlage 4 und 5 geht hervor, dass die privaten Vollstrecker zum 24.02.2014 rückwirkend zu nichtigen Privatverträgen bezahlt worden waren.

Dürfen Sie Hrn. Tschentscher einer Strafverfolgung entziehen?

Der Petitionsausschuss und das Parlament zu 372/14 durfte es schon am 06.11.2014 nicht, denn sie wussten, dass mindestens die Rechtskraft zu Rechtswidrigkeit der Inobhutnahme kommen würde!

Statt am 01.07.2025 die Sache zu klären und aussergerichtliche Einigung zu veranlassen, stellte man erneut die Missachtung von Art. 1 Abs. 1 GG „ehemals Minderjähriger“ zur Schau. Daher ist unter anderem das Verfahren 18 K 249/26 anhängig: Als Rechtssubjekt – und dazu als Gesetzgebungsmitglied – würden Sie wohl genauso handeln und wollen, dass auch Ihnen gegenüber der Rechtsstaat in Form der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit irgendwann wirkt.

Die Familiengerichtsbeschlüsse und die Verwaltungsgerichtsurteile – insbesondere das, mit dem ich zur Finanzierung des erneuten Verschwindenlassens meines Sohnes herangezogen werde – stellen Rechtsbeugung dar. Die Richter hatten und haben alle Rechtskenntnis: Sie – die Hamburger Bürgerschaft als Gesetzgebungsorgan – haben auch Rechtskenntnis. Hamburg hat alleine nur in diesem Fall 550.000,00 € zur Vernichtung von Art. 1 Abs. 1 GG ausgegeben und hält bis heute daran fest.

11 Darin sind Auszüge der Rechnungshofberichte 2017, 2016, 2015, 2011, 2005,

12 Darin sind HH-Drucksachen ab 16/3082 vom 26.10.1999 aufgeführt. Ab 30.06.2002 war mit Unverjährbarkeit zu „rechnen“.

13 Ein **Offizialdelikt** ist eine Straftat, die von der Staatsanwaltschaft und der Polizei **von Amts wegen verfolgt werden muss**: Verfolgungspflicht. Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden automatisch Ermittlungen einleiten müssen, sobald sie von der Tat erfahren, unabhängig davon, ob das Opfer einen Strafantrag stellt oder die Tat anzeigt. Bei Freiheitsentziehung ist schon der Versucht strafbar.

Machen Sie einfach eine kleine oder große Anfrage, zu wievielen Inobhutnahmen nach Ablauf der Frist aus Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG ein Verwaltungsgerichtsurteil vorlag, das die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Eingriffe in Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 6 Abs. 3 GG festgestellt hatte. Und im Übrigen: Ein Verwaltungsgericht kann die Fortdauer von Eingriffen in Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 6 Abs. 3 GG nicht anordnen. Jedes „*in eigenem Gewahrsam halten*“ endet verfassungsrechtlich „*zum Ende des Tages nach dem Ergreifen*“. Das Lesen unseres Grundgesetzes wird Sie hoffentlich überzeugen.

Was ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist, oder was „systematisch“ im Bezug auf das Verschwindenlassen und Kinderhandel bedeutet, erkläre ich Ihnen auch gerne noch einmal. Ich lasse die Angelegenheiten nicht ruhen, bis unsere personenbezogenen Daten (vgl. DSGVO) korrigiert sind und die Opferschutzgesetze wirken.

Auch Ihnen steht es frei, sich zum Allgemeinen Verwaltungsrecht, dem Staatsorganisationsrecht und zur Praxis der Gesetzgebung vertraut zu machen:

- <https://de.scribd.com/document/696212405/de-Gruyter-Lehrbuch-Hans-Uwe-Erichsen-Dirk-Ehlers-Allgemeines-Verwaltungsrecht-Walter-de-Gruyter-2010>
- <https://www.degruyterbrill.com/document/doi/10.1515/9783110786965/html>
- „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“, 4. Auflage 2024, Seite 222, Rn. 427 unter <https://hdr4.bmj.de/Webs/HDR/SharedDocs/Downloads/handbuch-der-rechtsfoermlichkeit.html>

Anlagen und zugleich Sachvortrag:

- A) Ablehnungsgesuch vom 10.04.2026 zu OLG-Az. 12 UF 124/17 (895 F 204/13)
 - B) Eingangsbestätigung des Ablehnungsgesuchs aus A) und den Anlagen 1 bis 10.
 - C) Meine Eingabe vom 10.4.2026 an den Regierenden Bürgermeister Hamburgs (Senatskanzlei) mit Anträgen zur Gewährleistung der Wächter- und Garantenpflicht.
 - D) Eingangsbestätigung meiner Eingabe aus C) und den Anlagen 1 bis 10 bei der Hamburger Senatskanzlei.
 - E) Mein Schreiben an die Bundesregierung vom 10.04.2026. Meine Familie ist kein Einzelfall.
 - F) Eingangsbestätigung meiner Eingabe aus E) und den Anlagen 1 bis 10 bei der Hamburger Senatskanzlei.
1. Urteil 13 K 1081/14 des Verwaltungsgerichts vom 25.11.2016 mit mehrfachen Lügen, u.a. die Inobhutnahme wäre am 06.03.2014 „*kraft Gesetzes*“ mit der Ent-

scheidung über die *Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch in Form der Bewilligung von Hilfen zur Erziehung*“ beendet worden, siehe Seite 9 des Urteils. „*kraft Gesetzes*“ existierte am 06.03.2014 ausweislich der VG-Akten keine Bestallung der Amtsergänzungspflegerin Fr. Verena Domsch. Die Bewilligungsbescheide vom 07.03.2014 und 10.03.2014, ausgestellt durch die Inobhutnahme-Täterin Fr. Christiane Ladewig, stellen Untreue, Urkundenfälschung und Dienst-, Fach- und Rechtsaufsichtsverletzungen der Beklagten Hamburg dar, Beweis Anlagen 3 und 4.

2. Beschluss 4 Bf 59/16.Z (13 K 1081/14) vom 20.08.2018, mit dem das Urteil 13 K 1081/14 rechtskräftig geworden war.
3. Bewilligungsbescheid vom 07.03.2014, womit die behauptete Lüge unter Nr. 1 bewiesen ist. Die Richter wussten was sie taten (vgl. § 86¹⁵ VwGO) und sie wussten, dass damit Geld aus der Hamburger Kasse abgezogen worden war. Die Gewährleistung der Hamburger Kassensicherheit auch unter Rechtsamtsaufsicht und mit Billigung des Hamburger Senats und der Bürgerschaft war obsolet geworden: Auf Empfehlung des Petitionsausschusses war am 06.11.2014 **die fehlende Kassensicherheit Hamburgs zu „grundsätzlich nichtigen“¹⁴ Privatverträgen** ab 24.02.2014 zur Petition 372/14 für „**nicht abhilfefähig**“ beschieden worden.
4. Bewilligungsbescheid vom 10.03.2014, womit die behauptete Lüge unter Nr. 1 bewiesen ist. Die Richter wussten was sie taten (vgl. § 86¹⁵ VwGO) und sie wussten, dass damit Geld aus der Hamburger Kasse abgezogen worden war. Die Gewährleistung der Hamburger Kassensicherheit auch unter Rechtsamtsaufsicht und mit Billigung des Hamburger Senats und der Bürgerschaft war obsolet geworden: Auf Empfehlung des Petitionsausschusses war am 06.11.2014 **die fehlende Kassensicherheit Hamburgs zu „grundsätzlich nichtigen“¹⁴ Privatverträgen** ab 24.02.2014 zur Petition 372/14 für „**nicht abhilfefähig**“ beschieden worden.

14 BVerfG 2 BvR 470/08 vom 19.07.2016 in Rn. 33 besagt: „*Verletzt die in privatrechtlichen Formen agierende öffentliche Hand Grundrechte eines am Rechtsgeschäft beteiligten Grundrechtsträgers, ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich nichtig (vgl. ...).*“

15 Auszug aus § 86 VwGO, Hervorhebung durch den Unterzeichner:

(1) *Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. ²Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.*

(2) ...

(3) *Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.*

5. Ablehnungsgesuch vom 09.02.2026 zu 12 WF 9/26 (895 F 8/26). Das Ablehnungsgesuch gilt im vollen Umfang als erneut eingebracht. Insbesondere enthält es das Ablehnungsgesuch gegen Richterin Fr. Lemke und Richter Hr. Dr. Billhardt, das hiermit erneut eingebracht ist.
6. Beschluss 12 WF 9/26 (895 F 8/26) vom 10.02.2026, mit dem das Ablehnungsgesuch gegen Richterin Fr. Dr. Pflaum durch Richterin Fr. Dr. Pflaum als unzulässig verworfen worden war.
7. Anhörungsrüge vom 15.02.2026 gegen den Beschluss 12 WF 9/26 vom 10.02.2026, mit dem das Ablehnungsgesuch gegen Richterin Fr. Dr. Pflaum in Selbstbearbeitung als unzulässig verworfen worden war.
8. Beschluss vom 16.02.2026, mit dem die Anhörungsrüge durch Richterin Fr. Dr. Pflaum zurückgewiesen worden war.
9. Auszug aus der Akte 895 F 204/13, Verfügung vom 10.02.2014, die uns Eltern verheimlicht worden war:

4 Vermerk: Frau Ladewig teilte telefonisch mit, eine konkrete Einrichtung zur möglichen Unterbringung der beiden größeren Kinder liege weiterhin nicht vor

Schaubild 1: Auszug aus der Akte 895 F 204/13, Verfügung vom 10.02.2014; Hervorhebung durch den Unterzeichner

10. Mitteilung des Amtsgericht Hamburg-Barmbek – Familiengericht – zu 895 F 204/13 vom 01.04.2026, Posteingang am 08.04.2026.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser